

# EuGH kippt Datenschutzabkommen mit USA

Mit seinem Urteil vom 16. Juli 2020 – C-311/18 (sog. „Schrems II-Urteil“) stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass der Beschluss der EU-Kommission zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ungültig ist. Denn die amerikanischen Behörden können nach dortigem Recht auf aus der EU übermittelte personenbezogene Daten zugreifen. Ein wirksamer Rechtsschutz ist zudem in den USA nicht vorhanden. Damit ist eine Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union (EU) in die USA auf der Grundlage des EU-US-Datenschutzschilds (sog. Privacy Shield) nicht zulässig.

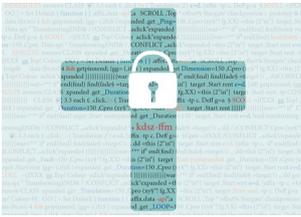
Die Gültigkeit der dazu von der EU-Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln wird hingegen bestätigt. Allerdings stellt der EuGH fest, dass bei einer Übermittlung auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln, insbesondere den Standardvertragsklauseln, für die Rechte Betroffener ein Schutzniveau gewährleistet sein muss, das dem in der EU gleichwertig ist. Es obliegt dem Verantwortlichen bzw. seinem Auftragsverarbeiter in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Recht des Bestimmungslandes einen angemessenen Schutz gewährleistet.

## Auswirkungen des EuGH-Urteils auf Verantwortliche und Auftragsverarbeiter im Sinne des KDG

Das EuGH-Urteil betrifft nicht nur die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA, sondern Übermittlungen allgemein an und in Drittländer oder internationale Organisationen. Verantwortliche und ihre innerhalb der EU ansässigen Auftragsverarbeiter, die eine solche Übermittlung durchführen, müssen umgehend prüfen, ob die bisherige rechtliche Grundlage der Übermittlung noch Bestand hat. Da mit dem EuGH-Urteil eine Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage des EU-US-Datenschutzschilds rechtswidrig ist, steht § 40 Abs. 1 KDG nicht mehr als Grundlage für eine Datenübermittlung in die USA zur Verfügung. Ob und inwieweit die Regelungen des § 41 KDG zur Anwendung gelangen, ist ggf. zu prüfen. Der Anwendungsbereich des § 41 KDG ist jedoch auf Ausnahmetatbestände beschränkt.

## Standarddatenschutzklauseln (Standardvertragsklauseln)

Da der EuGH feststellt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln unter bestimmten Bedingungen weiterhin zulässig ist, kommen die von der EU-Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln (Beschluss 2010/87/EU) als Rechtsgrundlage in Betracht. Verantwortliche und ggf. Auftragsverarbeiter müssen jedoch auf Grundlage des EuGH-Urteils prüfen, ob das Recht des Bestimmungslandes einen angemessenen Schutz der zu übermittelnden personenbezogenen Daten bietet und erforderlichenfalls über die Standarddatenschutzklauseln hinausgehende Garantien gewährleisten. Kann auch mit über die



Standarddatenschutzklauseln hinausgehenden Garantien kein angemessener Schutz der zu übermittelnden personenbezogenen Daten erreicht werden, ist die Übermittlung auszusetzen oder zu beenden.

Beispielsweise können Gesetze im Bestimmungsland dem Empfänger der zu übermittelnden Daten Pflichten auferlegen, die es ihm unmöglich machen, die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verantwortlichen zu befolgen. Eine Übermittlung ist in diesem Fall nicht zulässig. Das EuGH-Urteil betont in diesem Zusammenhang insbesondere die Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten durch Behörden im Bestimmungsland. Im Falle der USA führt es ebenfalls einen fehlenden Rechtsschutz für betroffene Personen vor staatlichen Überwachungsprogrammen an. Solche Überwachungsprogramme greifen ggf. bereits während der Übertragung und bevor die zu übermittelnden Daten in den USA ankommen. Es ist also höchst fraglich, ob im Fall der USA überhaupt geeignete Garantien gegeben werden können.

## Prüfung durch Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

Verantwortliche und ihre innerhalb der EU ansässigen Auftragsverarbeiter müssen prüfen, ob sie eine durch das EuGH-Urteil betroffene Übermittlung personenbezogener Daten durchführen oder planen. Ist dies der Fall, muss die Rechtsgrundlage der Übermittlung nach der Maßgabe der Gerichtsentscheidung geprüft und ggf. neu bewertet werden. Ist die Rechtsgrundlage durch das Urteil entfallen und kann auch keine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, ist die Übermittlung zu unterbinden oder zu beenden.

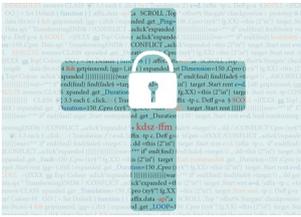
Bei der Analyse von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist es hilfreich, zwischen Daten, die zwingend im Bestimmungsland verarbeitet werden müssen (beispielsweise beim Versand einer E-Mail an einen Empfänger außerhalb des EWR), und Daten, die auch (etwa durch einen anderen Auftragsverarbeiter) innerhalb des EWR verarbeitet werden könnten, zu unterscheiden.

## Auswirkungen des EuGH-Urteils auf Betroffene im Sinne des KDG

Durch das EuGH-Urteil entstehen keine neuen Pflichten für Betroffene.

## Fazit

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übermitteln, müssen in Folge des EuGH-Urteils sofort handeln. Da keine Übergangsfrist vorgesehen ist, sind Verarbeitungen mit entfallener Rechtsgrundlage unmittelbar unzulässig.



**Katholisches Datenschutzzentrum  
Frankfurt/M. KdÖR**

**Weiterführende Hinweise:**

**EuGH-Urteil vom 16.07.2020 im Volltext:**

[C-311/18 - Facebook Ireland und Schrems](#)

**EuGH-Pressemitteilung Nr. 91/20 vom 16.07.2020:**

[Der Gerichtshof erklärt den Beschluss 2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für ungültig](#)